



Inhaltsverzeichnis

- Baurecht;
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**
- Staatliches Schulamt Garmisch-Partenkirchen;
Schuleinschreibung für das Schuljahr 2025/2026**
- Zugspitz-Realschule Garmisch-Partenkirchen;
Übertritt an die Zugspitz-Realschule**
- Bundeswehr;
Amtliche Bekanntmachung des Standortältesten Mittenwald**
- Bundeswehr;
Amtliche Bekanntmachung des Standortältesten Mittenwald**

1. Baurecht; Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 18.02.2025, Az. 31-6024- B-2020-57, den Bauantrag von Herrn Franz Lechner zum Umbau der bestehenden Gasträume im Dachgeschoss zu 3 Ferienappartements auf dem Flst. Nr. 582, Gemarkung Unterammergau, Liftweg 2, unter Bedingungen und Auflagen genehmigt.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten können von den am Verfahren Beteiligten beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Bauamt, zu den Besuchszeiten Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 12.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Klagefrist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt.

Die Klage eines Nachbarn gegen diesen Bescheid hat nach § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann jedoch die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden (§§ 80 und 80a VwGO).

Garmisch-Partenkirchen, 18.02.2025
Fabisch

2. Staatliches Schulamt Garmisch-Partenkirchen; Schuleinschreibung für das Schuljahr 2025/2026

GS Bad Bayer-soien	Donnerstag, 20.03.2025	13:00 – 17:00 Uhr	Schulhaus
Bgmst.-Hans-Reiner-GS Bad Kohlgrub	Donnerstag, 20.03.2025	12:00 – 16:30 Uhr	Schulhaus
GS Eschenlohe	Dienstag, 18.03.2025	11:45 – 15:30 Uhr	Schulhaus
GS Farchant	Donnerstag, 20.03.2025	14:00 – 17:00 Uhr	Schulhaus
GS Garmisch-Partenk. an der Burgstraße	Montag, 17.03.2025	08:30 – 17:00 Uhr	Schulhaus Burgstraße 9
GS Garmisch-Partenk. am Gröben	Dienstag, 18.03.2025	11:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr	Container Schornstraße 16
Bürgermeister-Schütte-GS Garmisch-Partenk.	Dienstag, 18.03.2025	09:00 – 17:30 Uhr	Schulhaus Hindenburgstraße 10
GS Garmisch-Partenk., Burgrain	Donnerstag, 20.03.2025	13:00 – 17:00 Uhr	Schulhaus Burgrain
GS Grainau	Dienstag, 18.03.2025	12:30 – 17:30 Uhr	Schulhaus
GS Großweil	Donnerstag, 20.03.2025	12:00 – 17:00 Uhr	Schulhaus Großweil
GS Mittenwald	Dienstag, 18.03.2025	13:00 – 17:00 Uhr	Schulhaus
Emanuel-v.Seidl-GS Murnau am Staffelsee	Mittwoch, 19.03.2025	08:00 – 17:00 Uhr	Schulhaus

James-Loeb-GS Murnau am Staffelsee	Mittwoch, 19.03.2025	11:30 – 17:00 Uhr	Schulhaus
GS Oberammergau	Dienstag, 18.03.2025	11:30 – 16:30 Uhr	Schulhaus
GS Oberau	Donnerstag, 20.03.2025	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr	Schulhaus
GS Ohlstadt	Mittwoch, 19.03.2025	10:00 – 17:30 Uhr	Schulhaus
GS Saulgrub	Mittwoch, 19.03.2025	13:00 – 17:00 Uhr	Schulhaus Altenau
GS Uffing-Seehausen	Montag, 17.03.2025 Dienstag, 18.03.2025	11:00 – 17:00 Uhr 11:00 – 17:00 Uhr	Schulhaus Uffing Schulhaus Seehausen
GS Unterammergau	Montag, 17.03.2025	12:00 – 14:30 Uhr 15:30 – 16:00 Uhr	Schulhaus
GS Wallgau-Krün	Montag, 17.03.2025	13:00 – 17:00 Uhr	Schulhaus Wallgau

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kinder nur an der Grundschule angemeldet werden können, zu deren Schulsprengel sie gehören.

Anzumelden sind alle Kinder, die im Schuljahr 2025/2026 erstmals schulpflichtig werden oder schulpflichtig werden können. Das sind alle Kinder, die am 30. September sechs Jahre alt sind, also spätestens am 30. September 2019 geboren sind.

Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt wurden oder bei denen die Schulaufnahme um ein Jahr verschoben wurde (Einschulungskorridor); der entsprechende Bescheid ist dabei vorzulegen. Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Grundschule zurückstellen zu lassen. Die Entscheidung über die Zurückstellung trifft die Schulleitung.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Im Verhinderungsfalle soll ein Vertreter beauftragt werden, das Kind zur Schulanmeldung zu begleiten. Bei der Schulanmeldung sind die Geburtsurkunde des Kindes, ein Masernschutznachweis sowie ein Nachweis über eine Schuleingangsuntersuchung nach Art. 80 Satz 1 BayEUG vorzulegen.

Kinder, die bei der Schuleinschreibung in begründeten Ausnahmefällen nicht vorgestellt werden können, müssen schon vorher schriftlich angemeldet werden. Sind mehrere Erziehungsberechtigte benannt, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und bei vorzeitiger Schulaufnahme sollen jedoch beide Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen. Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch von der Heimleitung angemeldet werden.

Auf Antrag schulpflichtig (Vorzeitige Schulaufnahme)

Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2025 bis zum 31.12. dieses Jahres sechs Jahre alt werden, also bis spätestens 31.12.2019 geboren sind, können die Einschulung formlos beantragen. Bei Kindern, die im Zeitraum zwischen dem 01.01.2026 und dem 31.07.2026 sechs Jahre alt werden, gibt es in Einzelfällen die Möglichkeit auf Antrag eingeschult zu werden. Dazu ist ein schulppsychologisches Gutachten erforderlich.

Gastschulgesuche

Gastschulgesuche darf nur die Schule entgegennehmen, in deren Schulsprengel das Kind wohnhaft ist.

Schuleinschreibung am Förderzentrum

Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf können von den Erziehungsberechtigten statt an der für ihren Sprengel zuständigen Grundschule auch unmittelbar an einer für das Kind geeigneten öffentlichen oder staatlich genehmigten privaten Förderschule angemeldet werden. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes mit festgestelltem oder vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf können sich über die möglichen schulischen Lernorte an der unabhängigen Beratungsstelle Inklusion (Tel. 08841 99059 oder 08821 751 750) informieren.

Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 (1) BayEUG mit Geldbuße belegt werden. Für die Schulanmeldung an Grundschulen und für die Aufnahme in Förderschulen gelten: BayEUG Art. 37 Abs. 1, Art. 35 Abs 4, Art. 36 Abs. 1 § 2 GrSO § 28 VSO-F

Staatliches Schulamt Garmisch-Partenkirchen

Anton Speer
Landrat

Markus Köpf
Schulamtsdirektor

3. Zugspitz-Realschule Garmisch-Partenkirchen; Übertritt an die Zugspitz-Realschule

Am 18. März 2025 lädt die Zugspitz-Realschule um 19:00 Uhr zu einem Informationsabend zum Übertritt ein. Neben den Eintrittsvoraussetzungen werden Schwerpunkte der Zugspitz-Realschule vorgestellt, z. B. die Besonderheiten als Partnerschule des Wintersports und als MINT-Schule, die breit aufgestellte Berufsorientierung, u. a. als IHK TOP-Bildungspartner. Auch die große Bandbreite der wählbaren Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft, Französisch als 2. Fremdsprache und Werken sowie die allseits anerkannte perfekte Anschlussmöglichkeit an die FOS werden Thema sein – und natürlich die vielfältigen Möglichkeiten für die Schüler außerhalb des Unterrichts, wie BigBand, Schulsanitäter, Fairtrade-Gruppe, Wintersportwoche u.v.m. Eine Schulhausführung findet um 18:00 Uhr vor dem Informationsabend statt.

Zusätzlich möchte die Schule zu einem „Nachmittag der offenen Tür“ am 26. März 2025 um 16:00 Uhr einladen. Während die Schüler ausgiebig in das Angebot der Zugspitz-Realschule hineinschnuppern können, findet für die Eltern eine weitere Schulhausführung statt. Die Zuspitz-Realschule freut sich auf Ihr Kommen und steht jederzeit gerne für weitere Informationen telefonisch unter 08821-752730 oder per E-Mail unter sekretariat@rs-gap.de zur Verfügung.

Veranstaltungen:

Ort: Zugspitz-Realschule, Bahnhofstraße 9-11 Garmisch-Partenkirchen
Termine: 18. März, 18 Uhr / 19 Uhr
26. März, 16 Uhr bis 18 Uhr

gez. Regina Spitzer, RSDin

4. Bundeswehr; Amtliche Bekanntmachung des Standortältesten Mittenwald

Der Standortälteste Mittenwald weist darauf hin, dass Teile des Standortübungsplatzes Mittenwald am „Hohen Brendten“ **MILITÄRISCHE SICHERHEITSBEREICHE** sind. Diese dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung betreten und befahren werden. Die Grenzen des Übungsplatzes sind durch entsprechende Schranken, Hinweisschilder, verbindliche Verkehrszeichen und eindeutige Beschilderung gut sichtbar gekennzeichnet.

Diese Vorkehrungen dienen in erster Linie dem Schutz der Bevölkerung. Die Nutzung der markierten und speziell ausgewiesenen Wanderwege ist, unter strenger Einhaltung der gegebenen Sicherheitsbestimmungen, erlaubt. Ein Abweichen ist strengstens verboten!

Das Berühren, Aufnehmen oder in Besitz nehmen von Fundgegenständen ist verboten und stellt, insbesondere bei Munition und/oder Munitionsteilen, einen Straftatbestand und eine potentielle Lebensgefahr dar.

Mit Kennzeichnung der roten Flagge an den Zufahrtswegen besteht Gefahr für Leib und Leben.

Den Anweisungen der militärischen Sicherheitskräfte ist unbedingt Folge zu leisten. Unbefugtes Betreten ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt. Der Bevölkerung ist es verboten, sich den Einrichtungen der übenden Truppe zu nähern.

Der Standortälteste Mittenwald

5. Bundeswehr; Amtliche Bekanntmachung des Standortältesten Mittenwald

Der Standortälteste Mittenwald weist darauf hin, dass der Truppenübungsplatz Garmisch-Partenkirchen „Am Esel“ militärischer Bereich ist. Dieser darf nur mit entsprechender Genehmigung befahren werden. Die Grenze des Übungsplatzes ist durch entsprechende Hinweisschilder, verbindliche Verkehrszeichen und eine eindeutige Beschilderung gut sichtbar gekennzeichnet. Diese Vorkehrungen dienen dem Schutz der Bevölkerung.

Das Berühren, Aufnehmen oder in Besitz nehmen von Fundgegenständen ist verboten und stellt, insbesondere bei Munition und/oder Munitionsteilen, einen Straftatbestand und eine potentielle Lebensgefahr dar. Den Anweisungen der militärischen Sicherheitskräfte ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Bevölkerung ist es verboten, sich den Einrichtungen der übenden Truppe zu nähern.

Der Standortälteste Mittenwald

Garmisch-Partenkirchen, 27. Februar 2025

Landratsamt
Anton Speer
Landrat